



# HESSISCHER LANDTAG

10. 10. 2011

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Schmitt (SPD) vom 16.08.2011**

**betreffend Staatliche Schulämter in kommunaler Trägerschaft**

**und**

**Antwort**

**der Kultusministerin**

### **Vorbemerkung der Kultusministerin:**

Die Kommunalisierung der Staatlichen Schulämter - auch als Modellversuch, wie von Herrn Landrat Matthias W. vorgeschlagen (Antrag auf ein Modellprojekt "Schulverwaltung aus einem Guss - Kommunalisierung des Staatlichen Schulamts" mit Bezug auf das "Strategiepapier des Hessischen Landkreistages zur Fortentwicklung des Schulwesens in Hessen für die 17. Wahlperiode des Hessischen Landtages 2008 bis 2013" (Frühjahr 2008) - ist aus Sicht des Hessischen Kultusministeriums wenig zielführend.

Neben einer Vielzahl von Rechtsfragen auf verschiedenen Rechtsgebieten (z.B. Kommunalrecht, Schulrecht, Dienst und Versorgungsrecht) stellen sich hier grundsätzliche, weitreichende Fragen zur staatlichen Verantwortung in der Aufsicht über das Schulwesen und über die Schulträger:

Nach Art 7 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung (HV) ist das Schulwesen Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt (Art. 56 Abs. 1 S. 3 HV). Ein gewisser Rahmen der Schulaufsicht in der Hand des Landes ist damit vorgegeben und müsste durch staatliche Behörden sichergestellt werden. Dafür sind auf regionaler Ebene die Staatlichen Schulämter besonders geeignet.

Darüber hinaus wird der im Grundgesetz verankerte Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen dem Staat als Aufsichtsorgan (Art. 7 Abs. 1 GG) und der Kommune als Schulträger (Art. 28 Abs. 2 GG) durch eine Kommunalisierung der Schulaufsicht in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise vermischt und eine Aufsicht über die Schulträger wesentlich erschwert.

Insgesamt verlangt dies eine Schulaufsicht in der Fläche in der Verantwortlichkeit des Landes, insbesondere um von den Interessen des einzelnen Schulträgers unabhängige Schulorganisationsmaßnahmen und die landesweite Chancengerechtigkeit für Schülerinnen und Schüler sicher zu stellen.

Diese Auffassung wird gestützt durch die Erfahrungen mit der Kommunalisierung in Hessen in den Jahren 1978 bis 1985. Die Landräte und Oberbürgermeister nahmen hier eine Doppelfunktion wahr. Sie waren gleichzeitig Leiter der kommunalen Verwaltung und damit des Schulträgers und Leiter einer unteren Schulaufsichtsbehörde des Landes. Dies hat in einigen Bereichen (z.B. bei Schulorganisationsmaßnahmen) zu Interessenkollisionen geführt.

Auch die jüngsten Erfahrungen in Baden Württemberg und Mecklenburg Vorpommern weisen in die gleiche Richtung. In Baden-Württemberg wird zurzeit die vor ca. 4 Jahren vorgenommene Eingliederung der regionalen Schulaufsicht in die Landratsämter (= Kommunalisierung) wieder aufgeho-

ben. In Mecklenburg-Vorpommern ist eine umfassende Verwaltungsstrukturreform, die unter anderem auch das Ziel einer Kommunalisierung der Schulaufsicht zum Gegenstand hatte, durch eine Entscheidung des dortigen Landesverfassungsgerichts aufgehoben worden, so dass auch in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin die seitherige, der hessischen im Wesentlichen entsprechende Struktur wieder hergestellt wurde.

Darüber hinaus ist fragwürdig, inwiefern durch eine Verlagerung der Aufsicht auf die Schulträger durch die Kommunalisierung der Schulämter die Selbstständigkeit der Schulen gefördert wird.

Die Hessische Landesregierung wird aus den vorstehend genannten Gründen das vorgeschlagene Konzept "Kommunalisierung Staatlicher Schulämter" nicht verfolgen.

Bei der geplanten Neuorganisation der Schulverwaltung, die insbesondere den Anforderungen der zukünftig selbstständiger arbeitenden Schulen gerecht werden sowie rückläufige Schülerzahlen berücksichtigen wird, sollen alle Standorte der bisherigen Staatlichen Schulämter erhalten bleiben, jedoch in veränderter Form. Die Schulämter werden in eine andere - eine einheitliche, effiziente und verbindliche - Leistungsstruktur überführt werden. Das Konzept wird derzeit präzisiert.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die Kommunalisierung der Staatlichen Schulämter für sinnvoll?

Nein, die Landesregierung hält die Kommunalisierung der Staatlichen Schulämter nicht für sinnvoll. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Kultusministerin zu dieser Anfrage wird verwiesen.

Frage 2. Wird die Landesregierung ein Versuchsmodell dazu auf den Weg bringen?

Nein, die Landesregierung wird aus den vorstehend genannten Gründen kein Versuchsmodell hierzu auf den Weg bringen.

Frage 3. Wer würde in einem solchen Modell für die Einstellung der Lehrkräfte und Schulleiter verantwortlich sein?

Diese Frage stellt sich, wie in der Antwort zu Frage 1 und 2 ausgeführt, nicht.

Frage 4. Laut Lampertheimer Zeitung vom 10.10.2009 hat es ein Gespräch zwischen dem Bergsträßer Landrat Matthias W. und der Kultusministerin Dorothea Henzler gegeben, bei dem über einen Bergsträßer Modellversuch gesprochen wurde. Wurde dabei seitens der Ministerin die Zusage an den Landrat gegeben, einen Modellversuch auf den Weg zu bringen?

Nein, seitens der Ministerin wurde, wie in der Antwort zu Frage 1 und in der Vorbemerkung der Kultusministerin zu dieser Anfrage bereits erläutert, keine Zusage an den Landrat gegeben, einen Modellversuch auf den Weg zu bringen.

Wiesbaden, 26. September 2011

**Dorothea Henzler**